

III. Nachtrag zum Gesetz über Mutterschaftsbeiträge

Erlassen am 4. April 2006

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 4. Oktober 2005¹ Kenntnis genommen und erlässt

als Gesetz:

I.

Das Gesetz über Mutterschaftsbeiträge vom 5. Dezember 1985² wird wie folgt geändert:

Anrechenbares Einkommen a) Grundsatz

Art. 3. Anrechenbar ist das Einkommen der Mutter und des mit ihr verheirateten oder zusammenlebenden Vaters.

Als Einkommen werden angerechnet:

- a) Nettoerwerbseinkommen;
- b) Nettoerwerbseinkommen, das der freiwillig nicht oder teilweise erwerbstätige Vater aus einer ihm zumutbaren Erwerbstätigkeit erzielen würde;
- c) Kinder- und Familienzulagen;
- d) Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge;
- e) Kapitalerträge;
- f) Mutterschaftsentschädigungen und andere Sozialversicherungsleistungen;
- g) Erwerbsersatzleistungen;
- h) ein Zehntel des Reinvermögens, soweit es für ordentliche Ergänzungsleistungen anrechenbar ist.

Der Betrag wird herabgesetzt um:

1. die um die Stipendien verminderten Aus- und Weiterbildungskosten der Mutter und des mit ihr verheirateten oder zusammenlebenden Vaters;
2. die Unterhaltsbeiträge, welche die Mutter und der mit ihr verheiratete oder zusammenlebende Vater an Dritte bezahlen.

II.

Dieser Erlass wird rückwirkend ab 1. Juli 2005 angewendet.

Der Präsident des Kantonsrates:
Prof.Dr. Silvano Möckli

Der Staatssekretär:
lic.iur. Martin Gehrler

¹ ABI 2005, 2177 ff.

² sGS 372.1.